

Termin gegeben werden, wenn die Drohung ins Leben treten soll, und gerade das, was der Abg. geäußert hat, bestärkt mich in meiner Ansicht.

Abg. a. d. Winkel: Eben darum soll gleich bei dem ersten Termin die Nachsicht geübt werden; denn Nachsicht wird bestimmt geübt.

Präsident: Wie ich die Sache ansehe, ist in dem zweiten Satze schon ausgedrückt, was der Hr. Stellvertreter wünscht; indem deutlich ausgedrückt ist, daß die Kellern von der Polizeibehörde schon bedeutet worden sein müssen.

Vizepräsident: Es sind hier zwei Fälle zu unterscheiden, der eine wenn die Ausweisung ohne vorausgehende Bedeutung statt findet und der 2. Satz, wo diese erfolgt ist. Wegen des ersten Falles muß ich nun bemerken, daß dieser sehr oft statt findet, und daß ich daher wünsche, es möchte die Ausweisung nur erfolgen, wenn die Androhung der Ausweisung von der Polizeibehörde vorausgegangen ist.

Referent, Abg. Mour: Ich bitte darauf zu sehen, welchen §. wir vor uns haben. Der geehrte Antragsteller scheint die Sache aus dem disciplinarischen Gesichtspuncte zu nehmen, gerade so, als wie man bei dem Staatsdienergesetze von Disciplinarstrafen sprach; allein jetzt liegt uns das Heimathsgesetz vor. Es wird darin gesagt, daß die Freizügigkeit nicht eher beschränkt werden könne, als bis das Bedürfnis der Armenversorgung eingetreten ist, und nun werden die Kennzeichen angegeben, warum ein Mann in bedürftigen Umständen sich befindet. Es soll das abgewendet werden, was bisher statt fand. Jetzt schickte man die Leute fort, wenn man glaubte, daß sie vielleicht in preßhafte Umstände kämen. Nun fällt aber doch derjenige der Gemeinde zur Last, welcher entweder selbst bettelt oder seine Kinder betteln schickt. Ein Strafgesetz machen wir deshalb aber nicht; wollten wir die Sache von dieser Seite ansehen, so würden wir den ganzen Standpunct verrücken.

Abg. Art: Ich kann mich nur mit dem einverstehen, was der Hr. Stellvertreter beantragt hat. Es ist ganz klar, daß durch die Bestimmung, wie sie im Gesetze enthalten ist, eine so große Macht in die Hände der Ortspoliceibehörde gelegt wird, daß sie zu großer Härte und Uebereilung führen kann. Sie wird sehr häufig den Kellern Schuld geben: Ihr habt gewußt, daß eure Kinder gebettelt haben. Die Kellern werden dieß leugnen, man wird aber ihren Willen präsumiren. Wohin soll das führen? Ich kann mich auf keinen Fall mit dieser Bestimmung einverstehen; denn niemals werden die Kellern zugestehen, daß das Betteln ihrer Kinder mit ihrem Willen geschehen sei, und wir nehmen also entweder eine Bestimmung im Gesetze auf, welche null und nichtig ist, oder wir nehmen eine solche Bestimmung auf, welche zu Härten führt.

Darauf werden die Fragen: 1) Gibt die Kammer dem Amendement des Vizepräsidenten ihre Bestimmung? Und: 2) Wird der §. unter dieser Modification von der Kammer angenommen? mit Ja beantwortet, die erste durch 56 gegen 6 Stimmen, die andere einstimmig.

§. 17.:

Niemanden, der von inländischen Behörden einen Heimathschein und ein Zeugniß darüber beibringt, daß er den Ort seines bisherigen Aufenthalts nicht in Folge eines gegen ihn vorgekommenen Grundes zur Ausweisung verlasse (Verhaltenschein), ist die Aufnahme und die Erlaubniß zur Niederlassung zu versagen. Dieselbe kann aber unbedingt solchen Personen verweigert werden, welche von dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts aus einem der §. 16. gedachten, oder aus solchen policeilichen Gründen ausgewiesen worden sind, die sich auf die Verübung eines Verbrechens oder ein unredliches oder unzüchtiges Gewerbe des Ausgewiesenen beziehen. — Die Ausweisung dienstlosen Gesindes und arbeitsloser Diener oder Gesellen kann an sich den Grund, ihnen die Aufnahme an einem andern Orte zum Behuf bleibender Niederlassung zu verweigern, nicht abgeben. — Auch darf eine schwangere Frauensperson, die an einem Orte für die Zeit ihrer Entbindung sich ein Unterkommen ermittelt hat, von da nicht zurückgewiesen oder entfernt werden. — In wie weit in andern, als den vorstehend gedachten Fällen erfolgte policeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.

Die Deputation bemerkt:

Wenn im §. 17. die freie Niederlassung auf die Bedingung der Production a) des Heimathscheines und b) eines Verhaltenscheines, gesetzt worden ist, so wird sich aus obigen Auseinandersetzungen gegen Ersteres zu a. mit Bestande etwas nicht einwenden lassen. In Ansehung der zweiten zu b. gedachten Bedingung aber kann man verschiedene Ansichten fassen und theoretische und praktische Bedenken erregen dagegen, ob man demjenigen Staatsunterthan, der an einem andern Orte des Inlandes als dem eigentlichen Heimathorte, Aufenthalt und Wohnsitz nehmen will, dieß dann versagen könne, wenn er sich nicht über sein Wohlverhalten, oder seine Unbescholtenheit, oder, wie es in fremden Gesetzgebungen heißt, über seinen guten Leumund auszuweisen vermag. Bisher wurde, wie oben bemerkt, ein Zeugniß des Wohlverhaltens erfordert. In dem vorigen Gesetzentwurfe, nach welchem doch auch mehrjähriger Wohnsitz zur Heimathwerbung führen sollte, ward §. 54. diese Bedingung nicht aufgestellt und zwar, wie die Motiven sich ausdrücken, aus der zwiefachen Rücksicht, daß einmal die für den Begriff der Unbescholtenheit zu ziehende Grenze schwer aufzufinden, sodann aber vorzüglich im allgemeinen Interesse des Staates, darauf zu denken sei, den der Unbescholtenheit verlustig gegangenen Staatsangehörigen die Möglichkeit eines redlichen Erwerbes eher zu erleichtern, als durch Beschränkung in der Wahl ihres Aufenthaltsortes zu erschweren, und daß durch die verhinderte Uebersiedelung in einem fremden Orte einem in dem fraglichen Falle befindlichen Individuum oftmals die einzige Möglichkeit seines Fortkommens und der Wiederherstellung seines Rufes benommen sein würde. Gleichwohl beschloß die 1. Kammer einen Einschaltung-Paragraphen §. 63. a. nach welchem ein die Niederlassung am fremden Orte beabsichtigender Inländer glaubwürdige Zeugnisse über seine frühere Aufführung beizubringen habe, deren Inhalt jedoch nur dann eine Verweigerung der Aufnahme begründen könne, wenn daraus hervorgehe, daß der Wohnsitznehmende „sich in einer noch anhängigen Criminal-Untersuchung befinde,“ oder „innerhalb der letzten 5 Jahre Zuchthausstrafe erlitten habe,“ und ein Antrag dahin, daß auch denen die Aufnahme verweigert werden könne, welche wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt wiederholt Policeistrafen erlitten hätten, ward nur durch eine nicht bedeutende Stimmenmehrheit abgeworfen. Gerade über diesen Gegenstand fanden, wie in unserer 1. Kammer, so bei den meisten auswärtigen